

2021-II-1

KG, Beschl. v. 5.3.2020 – (2) 161 Ss 190/19 (41/19), NStZ 2021, 175

Sachverhalt

Am Nachmittag des 16.6.2016 bot B dem A die zuvor aus dem Geschäft des G entwendeten Tabakwaren im Wert von geschätzten 5000 Euro telefonisch mit den Worten „dreitausendeinhundertfünfzig musst du zahlen“ für 3150 Euro zum Kauf an. A erklärte sich in Kenntnis der Herkunft der Ware aus einer Straftat zum Ankauf bereit, forderte allerdings mit dem Hinweis, dass es sich nicht um gute Zigaretten handele, einen Preis von „vierzig“, gemeint wahrscheinlich 40 Euro pro Stange. Damit erklärte sich B unter dem Vorbehalt, dass er seine Mittäter („die Leute“) noch fragen müsse, einverstanden. In einem weiteren Telefongespräch etwa eine halbe Stunde später bestellte A den B zu seinem Geschäft in der B-Straße in Berlin und wiederholte die Anschrift mehrfach. Zum Ende dieses etwa eineinhalbminütigen Telefonats erklärte sich B mit den Worten „Dreitausend bringst du, ja?“ mit einer Reduzierung des Kaufpreises für die gestohlenen Zigaretten auf 3000 Euro einverstanden, in der Folge veräußerte A das gekaufte Diebesgut, wie von Anfang an beabsichtigt, gewinnbringend, vermutlich an gutgläubige Kunden in seinem Geschäft in der B-Straße. Durch die Tat entstand ein Vermögensschaden von 5000 Euro.

Am Morgen des 16.6.2016 bot B dem A zuvor aus dem Geschäft des J entwendete Tabakwaren im Wert von bis zu etwa 18000 Euro zum Kauf an. A erklärte sich in Kenntnis der Herkunft der Ware aus einer Straftat grundsätzlich zum Ankauf bereit und bestellte den B zum Abschluss des Geschäfts mit den Worten „Kommst du hier in B-Straße, ich bin da“ telefonisch zu sich. B fragte nach „Wo letzte Mal war?“, was A mit „Gestern warst du da“ bestätigte. Ob es in der Folge zum Ankauf der entwendeten Tabakwaren oder jedenfalls eines Teiles von diesen kam, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Dementsprechend konnte auch nicht festgestellt werden, ob es zu dem von A beabsichtigten, gewinnbringenden Weiterverkauf der gestohlenen Tabakwaren in einem seiner Geschäfte kam.

Am Nachmittag des 2.8.2016 bot B dem A zuvor aus einem „Shop“ entwendete Tabakwaren im Umfang von etwa achtzig bis einhundert Stangen Zigaretten zu einem nicht bekannten Preis zum Kauf an. A bestellte B, der angab, dass er die Ware noch nicht gezahlt habe, dies aber bei A noch tun wolle. Ob es in der Folge zum Ankauf der entwendeten Tabakwaren im Umfang von etwa achtzig bis einhundert Stangen Zigaretten kam, konnte nicht festgestellt werden. Dementsprechend konnte auch nicht festgestellt werden, ob es zu dem von A beabsichtigten, gewinnbringenden Weiterverkauf der gestohlenen Tabakwaren in einem seiner Geschäfte kam.

2021-II-2

BGH, Beschl. v. 12.5.2020 – 2 StR 463/19, NStZ 2021, 354

Sachverhalt

Am 25.5. 2018 erzählte D dem M und dem Y bei einem Treffen am Mittag von finanziellen Schwierigkeiten. Auf seinen Vorschlag hin entschlossen sie sich, Geld zu besorgen, notfalls auch mittels Straftaten. Von diesem Entschluss berichteten sie am Nachmittag dem A, der

sodann einen Überfall und als Tatobjekt ein Sonnenstudio in der Stadt H vorschlug, mit dessen Örtlichkeiten er vertraut war. Mit diesem Vorschlag erklärten sich alle einverstanden.

Entsprechend dem Tatplan fuhren alle vier mit dem Pkw des M nach H und parkten dort in fußläufiger Nähe zum Tatobjekt (Sonnenstudio). M und Y, maskiert mit zuvor hergestellten Masken sowie über den Kopf gezogenen Kapuzen, begaben sich gegen 19.40 Uhr in das Innere des Sonnenstudios, während A und D – außer Sichtweite – im Fahrzeug zurückblieben. M und Y trafen auf eine Angestellte des Sonnenstudios und forderten sie unter Vorhalt einer von A beschafften Schreckschusspistole mehrfach auf, Geld herauszugeben. Schließlich kam sie der Aufforderung nach und entnahm aus dem Tresen die Kassenlade. Y nahm sie an sich, anschließend verließen er und M die Räumlichkeiten.

Im Auto stellten die vier fest, dass die Tatbeute sich lediglich auf 68 Euro belief und daher für den D entgegen dem ursprünglichen Plan nicht die vorgestellte finanzielle Hilfe darstellte. Aus diesem Grund entschlossen sich die vier gemeinsam, die Tatbeute sofort umzusetzen. Sie erwarben in einem Coffeeshop Joints und weitere Drogen, kauften in einem Supermarkt Donuts, Zigaretten und Getränke und betankten mit dem Rest des Geldes das Fahrzeug des M. Jedenfalls M und A konsumierten von dem erworbenen Rauschgift, bevor M die anderen jeweils nach Hause fuhr.

2021-II-3

BGH, Urt. v. 14.1.2021 – 4 StR 95/20, NStZ 2021, 419

Sachverhalt

A schlug am 11.3.2019 mit einem Hammer in Richtung der N und ihres unmittelbar hinter ihr stehenden Bruders B. Dabei hielt A es für möglich, dass der Hammer eine der beiden Personen treffen und verletzen könnte. Dies nahm A billigend in Kauf. N und B konnten den Schlag so weit ablenken, dass der Hammer den B leicht am Kopf traf.

2021-II-4

BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20, NStZ 2021, 226

Sachverhalt

A kam Ende 2015 aus dem Irak nach Deutschland. Er war damals 18 Jahre alt. Im August 2018 begann er eine Beziehung mit der aus dem Iran stammenden 28-jährigen Asylbewerberin O. Diese lebte schon seit einigen Jahren in Deutschland. A trug sich mit dem Gedanken, die O zu heiraten. O liebte jedoch nach negativen Erfahrungen mit einer im Iran geschlossenen Zwangsehe ihre Freiheit und wollte sich noch nicht binden. Auch störte sie, dass A sehr eifersüchtig war, sie häufig beobachtete, unangemeldet auftauchte und bisweilen ihr Handy darauf überprüfte, mit wem sie Kontakt gehabt oder von wem sie Fotos gemacht hatte. Vor Weihnachten 2018 war O die ständige Kontrolle und die Streitigkeiten mit A leid und teilte ihm mit, dass sie nicht zusammenpassen würden.

Nach den Feiertagen vertrugen sich beide wieder, wobei A der O eine Halskette zur Versöhnung schenkte. Anfang Januar 2019 kam es erneut zu Streit, nachdem A zum

wiederholten Mal heimlich Fotos von O gemacht, ihr diese gezeigt und sie wutentbrannt zur Rede gestellt hatte. Ihm missfielen auch ihre Kontakte zu einem Landsmann von ihr, dem Z, mit dem sie eine Beziehung hatte, deren intimen Charakter beide nach außen und auch vor dem A geheim hielten. A stellte Z zweimal im Beisein der O zur Rede und wies darauf hin, seine Freundin heiraten zu wollen. Bei einer dieser Begegnungen forderte O den A dazu auf, sie in Ruhe zu lassen, und erklärte ihm, er solle sich „verpissen“, sonst würden sie zur Polizei gehen. Wenig später nahm A der O im Verlaufe einer weiteren Auseinandersetzung demonstrativ ihre Halskette ab und warf sie zu Boden. Damit war für O die Beziehung zu A zunächst beendet.

A wollte sich mit einer Trennung jedoch nicht abfinden und suchte nach Kontaktgelegenheiten. Anfang Februar 2019 kamen beide sich wieder näher. Am 14.2.2019 schenkte A der O einen Rosenstrauß und einen Teddybären mit einer Aufschrift „Ich liebe dich“, und sie verbrachten Zeit miteinander. Am Abend des 15.2.2019 besuchte O den Z in dessen Wohnung. Als sie sich später von ihm auf dem Nachhauseweg begleiten ließ, erkannte O den A als Fahrer eines Fahrzeugs, das direkt neben ihnen kurz anhielt und dann sofort weiterfuhr. Da sie Angst bekam, dass A dem Z etwas antun könnte, ging O allein weiter und beruhigte den Z mit dem Hinweis, dass A sie liebe und ihr nichts tun werde.

Nach Rückkehr in ihre Wohnung kommunizierte O bis etwa 0.30 Uhr mehrfach telefonisch und über Kurznachrichten mit A. Dieser war eifersüchtig und wütend, weil er sie zusammen mit Z gesehen hatte, beruhigte sich aber wieder. Sie kamen überein, sich noch zu treffen, und A holte sie mit seinem Pkw ab. A hoffte dabei, seine Freundin doch noch für sich gewinnen zu können. Für den Fall, dass sich seine Erwartungen nicht erfüllten, hatte A zuvor ein Ausbeinmesser mit einer etwa 15 cm langen Klinge eingesteckt, um gegebenenfalls gewaltsam gegen O vorzugehen. Nach einem über eineinhalbstündigen Umherfahren hielt A gegen 2.15 Uhr in nahezu unbewohnter ländlicher Gegend an, wo beide das Fahrzeug verließen. Als A schließlich erkennen mußte, dass sich seine Hoffnungen nicht erfüllen würden, fasste er spontan den Entschluss, die O zu töten. Er würgte sie zunächst und stach sodann mit dem Messer auf ihren Kopf, Hals und Oberkörper ein. Nachdem sie stark blutend zu Boden gesunken war, schleifte A sie von der Straße weg und legte sie einige Meter vom Straßenrand entfernt an einem Knick ab, damit sie nicht sofort gefunden würde. Dort oder bereits zuvor auf der Straße schnitt A der O außerdem noch dreimal mit dem Messer in den Nacken. Insgesamt fügte er ihr mindestens 34 Stich- und Schnittverletzungen zu. Infolge Verblutens in Kombination mit Ersticken verstarb die O innerhalb weniger Minuten.

2021-II-5

BGH, Urt. v. 6.1.2021 – 5 StR 288/20, NStZ 2021, 287

Sachverhalt

A und B sind Brüder und kennen seit ihrer Jugendzeit den O. Alle drei sind in Berlin aufgewachsen. Bereits vor etwa zehn Jahren kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, als O eine von A und B missbilligte Beziehung zu einer ihrer Schwestern hatte.

Am Abend des 30.1.2019 sah O auf der Straße zufällig den A, dem gerade sein Bruder B entgegkam. Als O den A mit den Worten „Wie geht’s“ ansprach, drehte sich dieser mit der

Worten „Wer bist du?“ um und geriet wenige Augenblicke später aus nicht feststellbaren Gründen in erhebliche Wut auf O. Er rannte auf ihn zu, um ihn anzugreifen. O erkannte dies, ließ sein Fahrrad fallen und floh auf die gegenüberliegende Straßenseite. A verfolgte ihn. B schloss sich der Verfolgung und dem Entschluss seines Bruders zu einem tätlichen Angriff an.

Vor einem Kiosk holte A den O ein und schlug ihn mit der Faust zu Boden. Dann zog er ein Messer (Klingenlänge 15 cm) und stach damit mindestens viermal auf den Oberkörper seines am Boden liegenden Opfers ein, um es zu töten. Zuletzt brach die Messerklinge ab und fiel zu Boden. B kam hinzu und sah, dass sein Bruder mehrere Hiebbewegungen gegen O ausführte. Dabei ging er von einem unbewaffneten Angriff aus und entschloss sich, daran mitzuwirken. Er trat mehrfach mit dem Fuß in Richtung von Os Oberkörper, um diesen zu verletzen. Ob diese Tritte trafen und zu Verletzungen führten, ließ sich nicht feststellen.

O gelang es noch, sich aufzurichten und davonzulaufen. Er flüchtete in einen ihm bekannten Spätkauf, wo er bald darauf an den ihm zugefügten Verletzungen (ua Durchtrennung der Brustschlagader) starb.

2021-II-6

BGH, Beschl. v. 10.2.2021 – 1 StR 500/20, NStZ 2021, 361

Sachverhalt

Die 84-jährige A wohnte mit ihrem neun Jahre jüngeren geschiedenen Ehemann E allein in dessen Haus, das etwa zehn bis 15 Meter von benachbarter Wohnbebauung entfernt war. Beide litten unter der häuslichen Wohnsituation. Die Beziehung war von immer größerer Abneigung geprägt sowie von den Depressionen des E und dem schlechten Gesundheitszustand der A. A wog nur noch 31 Kilogramm, hatte eine chronische Lungenerkrankung, war in ihrer Sehfähigkeit durch grauen Star und eine fortgeschrittene Makuladegeneration schwer eingeschränkt, schwerhörig und leicht bis mittelgradig dement. A war ohne Vermögen, bezog nur eine Rente von etwa 300 Euro monatlich, und eine Aufnahme in den Haushalt ihrer Kinder war ausgeschlossen. Obwohl ihr geschiedener Ehemann immer nachhaltiger auf ihrem Auszug bestand und sie dies psychisch stark belastete, wollte sie bis zu ihrem Tod in ihrem Zuhause bleiben.

Am Vormittag des 17.1.2020 forderte A den E auf, sich für sein Verhalten am Vorabend zu entschuldigen. Aus Enttäuschung über seine fehlende Gesprächsbereitschaft versetzte sie ihm mit einem Fleischklopfer mindestens einen Schlag auf die linke Kopfseite, um ihn zu verletzen. E nahm der A den Fleischklopfer aus der Hand und wählte den Notruf. Dabei äußerte er, dass er sie „jetzt endlich da habe, wo er sie haben will“ und sie nun „einweisen“ bzw. in die „Klapse“ bringen lassen werde. Im Rahmen seines Telefonats mit der Rettungsleitstelle forderte die A ihn mehrfach erfolglos auf, von der Verständigung der Rettungskräfte abzusehen. Schließlich erkannte A, dass E sich nicht davon abbringen lassen würde und befürchtete, nun tatsächlich das Haus verlassen zu müssen. A beschloss den E zu töten, ging auf den Balkon und füllte Benzin aus einem dort stehenden Kanister in einen kleinen Eimer. Dann betrat sie das Wohnzimmer und schüttete das Benzin in Richtung des dort immer noch mit der Leitstelle telefonierenden Ex-Ehemannes, der von einem Teil des Benzins am Oberkörper getroffen wurde. Der Rest sammelte sich zu seinen Füßen. Dann warf A ein entzündetes Streichholz in die Richtung des E. Wie von A beabsichtigt, entzündete sich

das Benzin. Auch E geriet in Brand, teilte dies der Leitstelle mit und bat flehentlich um das Erscheinen der Feuerwehr bis die Verbindung schließlich abbrach.

A hatte sich mittlerweile auf den Balkon gesetzt und wurde dort von den sechs Minuten nach dem Abbruch des Telefonats eintreffenden Rettungskräften angetroffen. Auf deren Ansprache reagierte sie nicht. Der Notarzt stellte den Tod des E fest. Todesursächlich waren die Verbrennungen fast der gesamten Körperoberfläche in Kombination mit einer Rauchgasvergiftung und Sauerstoffmangel. Einer der Feuerwehrleute erlitt beim Heraustragen der Leiche ohne Atemschutzgerät eine leichte Rauchgasintoxikation.

Der flächige Bodenbrand des hölzernen Fußbodens im Wohn- und Esszimmer erfasste auch die Möblierung und führte zu einem partiellen Deckeneinbrand. Ohne Eingreifen der Feuerwehr wäre es innerhalb weniger Minuten zu einem Brand des ganzen Gebäudes gekommen.

2021-II-7

BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 3 StR 485/19, NStZ 2021, 423

Sachverhalt

A hatte eine sexuelle Beziehung mit der N. es kam zu einer ungeplanten Schwangerschaft. N wollte das Kind gegen den Willen des A austragen. Um seine mögliche Vaterschaft zu verdecken, beschloss A, die N und das Ungeborene zu töten. A versicherte sich der Unterstützung von drei Mitbeteiligten, stattete sie mit Messern und Vermummungsmaterial aus und begab sich mit ihnen zu einem einsamen gebiet am Rhein. Dorthin lockte A unter einem Vorwand die ahnungslose N. Nachdem N angekommen war, sprangen die vermummten Mitbeteiligten auf ein Kommando des A aus dem Gebüsch und stachen abredgemäß mit den Messern auf die überraschte N ein. Einige der insgesamt sieben Stiche zielten und trafen im Rahmen eines dynamischen und unkontrollierbaren Geschehens auf den Bauch der N, wobei es allen an dem Angriff Beteiligten darum ging, nicht nur das Ungeborene, sondern auch die N zu töten. A rechnete damit und hoffte darauf, dass N mitsamt dem Fötus an ihren Wunden verbluten und sterben werde. Gemeinsam mit den anderen Mitbeteiligten fuhr A davon und überließ die N ihrem Schicksal. Tatsächlich überlebte N und gebar einige Monate später ein gesundes Kind.

2021-II-8

BGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 4 StR 338/20, NStZ 2021, 425

Sachverhalt

L und B stellten sich im Vorraum einer Bank jeweils neben die Benutzer von Geldautomaten, nachdem diese in der Absicht, Bargeld abzuheben, ihre EC-Karte in einen Geldautomaten eingeführt und ihre PIN-Nummer eingegeben hatten. Sodann verdeckten L und B das Bedienfeld mit Zeitungen und gaben als auszuzahlende Geldsumme jeweils Beträge von 500

bzw 800 Euro ein. Das anforderungsgemäß ausgegebene Bargeld entnahmen sie dem Automaten und entfernten sich.

In einem Fall bedrängten sie hierbei die Automatenbenutzerin, nachdem diese ihre PIN-Nummer eingegeben hatte, indem sie sie schubsten, woraufhin die Benutzerin erfolglos versuchte, den Vorgang abubrechen.

2021-II-9

BGH, Beschl. v. 3.2.2021 – 2 StR 417/20, NStZ-RR 2021, 212

Sachverhalt

Der betäubungsmittelabhängige A entschloss sich aus finanzieller Not, am 16.7.2018 die Wochenendeinnahmen eines Getränkemarktes zu stehlen. Er hatte zuvor in Erfahrung gebracht, dass eine Angestellte die Einnahmen in der Regel in einer Einkaufstasche transportierte. Als er sah, dass eine Angestellte des Getränkemarktes mit einem für den Transport der Einnahmen üblicherweise verwendeten Stoffbeutel den Parkplatz betrat, schoss er mit der von ihm mitgeführten Schreckschusswaffe in die Luft und löste damit einen lauten Knall aus.

Sie Angestellte, die – wie von A beabsichtigt – werde ihn noch die Waffe gesehen hatte, ließ vor Schreck ihr Mobiltelefon fallen. A entriss ihr in diesem Schreckmoment die Stofftasche mit den vermuteten Wochenendeinnahmen und rannte davon. Auf der Flucht bemerkte er, dass sich in der Tasche an Stelle des Geldes lediglich Zigaretten und Lebensmittel befanden. Eine Mini-Wassermelone, die er der Tasche entnahm, verspeiste er. Im Übrigen warf er die Tasche nebst Inhalt weg, der später teilweise in Tatortnähe aufgefunden wurde.

2021-II-10

BGH, Beschl. v. 18.11.2020 – 4 StR 35/20, NStZ 2021, 167

Sachverhalt

Am 17.8.2018 entnahm A aus dem Schlüsselkasten seiner Lebensgefährtin einen Schlüssel für die Wohnung der Eltern des früheren Ehemannes der Lebensgefährtin. Diesen Schlüssel hatte die Lebensgefährtin des A entweder von den ehemaligen Schwiegereltern oder von ihrem geschiedenen Ehemann erhalten, von dem sie sich im Juni 2015 trennte. Die ehemaligen Schwiegereltern hatten vergessen, dass die ehemalige Schwiegertochter den Schlüssel noch besaß.

Mit diesem Schlüssel fuhr A am Morgen des folgenden Tages gegen 4 Uhr zur Wohnung der früheren Schwiegereltern seiner Lebensgefährtin, die sich – wie A wußte – im Urlaub befanden. Seinem Plan entsprechend öffnete er mit dem gefundenen Schlüssel die Haustür des Mehrfamilienhauses und die Wohnungstür. Aus der Wohnung entwendete er Gegenstände und Bargeld. Einer spontanen Eingebung folgend beschloss A, in der Wohnung ein Feuer zu legen, um durch eine zumindest teilweise Zerstörung dieser Wohnung die von ihm beim Diebstahl hinterlassenen Spuren zu beseitigen. A hoffte, dass der Brand entdeckt wird, bevor die Bewohner der anderen fünf Wohnungen in die Gefahr des Todes geraten oder eine schwere Gesundheitsschädigung erleiden würden. Zur Umsetzung seines Plans entzündete er

unter anderem Stoffe in einem an der Wand angedübelten Schrank im Wohnungsflur. Durch den Vollbrand des Schrankes war die Decke der Wohnung teilweise abgeplatzt. Aufgrund der starken Verrußung und Verräucherung mussten insbesondere Böden und Stromleitungen neu verlegt werden, so dass die Wohnung bis Februar 2019 unbewohnbar war.

2021-II-11

BGH, Beschl. v. 8.4.2020 – 3 StR 5/20, NStZ 2021, 229

Sachverhalt

A stieg nachts in ein Haus ein. Während die Bewohnerinnen schliefen, durchsuchte er das Erdgeschoss, nahm diverse Wertgegenstände an sich und verpackte sie in einem Rucksack. Anschließend bewaffnete er sich in der Küche mit einem Messer und ging in das Obergeschoss, um dort nach weiterem Diebesgut Ausschau zu halten. Eine Bewohnerin erwachte, als A an ihrem Bett stand. Um seine Flucht zu ermöglichen und zugleich die Beute zu sichern, rief er ihr mehrfach zu, dass er ein Messer habe. Hierdurch wollte er der Frau zu verstehen geben, dass er dieses gegen sie einsetzen werde, sollte sie sich ihm entgegenstellen. Die Bewohnerin konnte das Messer aufgrund der Dunkelheit zwar nicht erkennen. Sie hegte jedoch keinen Zweifel daran, dass A ein solches tatsächlich in der Hand hielt und sie deshalb in Leib- und Lebensgefahr geriete, wenn sie versuchen sollte, ihn aufzuhalten. Sie verharrte auf der Treppe, während dem A mitsamt Messer und Beute die Flucht aus dem Haus gelang

2021-II-12

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 16.6.2020 – 15 Ns 201 Js 13894/19, NStZ-RR 2021, 169

Sachverhalt

Polizeihauptwachtmeister W und Polizeiobermeister G unterzogen am 28.4.2019 gegen 24 Uhr den A und dessen damaligen Begleiter J in der Nähe des Bahnhofs einer Personenkontrolle. Die beiden Polizeibeamten waren bereits auf Grund ihrer Uniform für A deutlich als solche erkennbar. Als die beiden Beamten dem A die Durchsuchung seiner Person ankündigten, nahm dieser ein kleines Plastiktütchen aus seiner Jackentasche und steckte sich dieses in den Mund, um es vor den Polizeibeamten zu verbergen.

Da die beiden Polizeibeamten davon ausgingen, es handelte sich bei dem Inhalt des Tütchens um Betäubungsmittel und A sich anschickte, das Tütchen herunterzuschlucken, forderten sie ihn zunächst mehrfach auf, das Tütchen auszuspucken. Nachdem A dies nicht tat, packte G das Kinn des A und W den Arm des A und beide brachten diesen zu Boden. Das nunmehr am Boden liegende Tütchen steckte G sodann ein. Der am Boden liegende A drehte sich sofort auf den Bauch und bedachte die beiden Polizeibeamten sodann mehrfach u.a. mit den Ausdrücken „Wichser“, „Arschlöcher“ und „Spacken“, um diesen gegenüber seine Missachtung zum Ausdruck zu bringen. Als die beiden Polizeibeamten dem A daraufhin seine Fesselung erklärten, kommentierte er dies mit den Worten „sicher nicht“ und verbarg seine Arme unter seinem Bauch. Auch auf Aufforderung gab er sie nicht frei. Da es den Beamten zunächst nicht gelang, die Arme des A auf dem Rücken zu fesseln, versetzte W dem A

schließlich mit dem Knie einen sog. Schockschlag in die Seite, so dass A kurz nachgab und in dieser Zeit seine Arme auf dem Rücken gefesselt werden konnten. Noch am Boden liegend wurde A von W durchsucht. Dabei spuckte A einmal blutigen Schleim in Richtung des Gesichts von W, der einen Treffer im Gesicht nur durch das reaktionsschnelle Zurückweichen und Wegdrehen des Kopfes verhindern konnte. A handelte dabei in der Absicht, W im Gesicht zu treffen und ihm dadurch seine Missachtung zum Ausdruck zu bringen.

Anschließend holte G auf Bitte seines Kollegen eine Spuckmaske, die dem A angelegt wurde. A, der nunmehr den Anweisungen der Beamten Folge leistete, wurde sodann mit dem Streifenwagen zur Dienststelle verbracht. Nachdem der Inhalt des ursprünglich von A im Mund verborgenen Plastiktütchens im Rahmen eines Drogenschnelltests positiv auf Cannabis reagiert hatte, sollte A von den Polizeibeamten W und S auf der Dienststelle einer Feinuntersuchung auf etwaigen Besitz von Betäubungsmitteln unterzogen werden. Der Aufforderung, seine Kleidung abzulegen, kam A auch auf die Androhung, dass die Durchsuchung anderenfalls fixiert auf dem Boden fortgesetzt werden müsse, nicht nach. Als W daraufhin versuchte, den A zu Boden zu bringen, stemmte dieser sich mit seinem Körper gegen die Maßnahme, so dass er erst zu Boden gebracht werden konnte, als S mit dem Fuß die Beine nach hinten weg zog. Anschließend erfolgte die Feindurchsuchung.

2021-II-13

OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.11.2020 – 6 Rb 24 Ss 734/20, NZV 2021, 276

Sachverhalt

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 27.1.2020 wurde G wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit des vorschriftswidrigen Benutzens eines elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist (§ 24 Abs. 1 StVG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO iVm § 23 Abs. 1a S. 1 StVO) zu einer Geldbuße von 200 Euro verurteilt. Die diesem Urteil zugrunde liegende Tat wurde tatsächlich nicht von G, sondern von dessen Bruder V begangen. V verfügt nicht über eine Fahrerlaubnis. V hatte sich gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten als G ausgegeben. Auch an der Hauptverhandlung am 27.1.2020 vor dem Amtsgericht nahm V teil, wobei er sich auch gegenüber dem Gericht als G ausgab. Unter diesem Namen wurde er sodann mit dem oben erwähnten Urteil des Amtsgerichts vom 27.1.2020 verurteilt.

2021-II-14

OLG Hamm, Urt. v. 22.9.2020 – 5 RVs 63/20, NStZ 2021, 430

Sachverhalt

A entwendete in der Zeit vom 17.5.2018 bis zum 27.6. 2018 mit ihrer Schwester S Geldbörsen von betagten Tatopfern. Ihre Absicht war, sich das darin befindliche Bargeld zu verschaffen und mit den in den Geldbörsen befindlichen EC-Karten weitere Bargeldbeträge von deren Konten abzuheben. Auf diese Weise wollten A und S sich eine zusätzliche, nicht unerhebliche Einnahmequelle von gewisser Dauer verschaffen.

So entwendeten die beiden Täterinnen unten dem 17.5.2018 der T deren Geldbörse, in der sich neben 290 Euro Bargeld und einer EC-Karte auch der Personalausweise der T befand. Am 25.5.2018 entwendete A die Geldbörse der L mit 130 Euro Bargeld, EC-Karte sowie Personalausweis und Führerschein. Unter dem 27.6.2018 nahm sie die Geldbörse der H mitsamt Inhalt, 220 Euro Bargeld, eine EC-Karte sowie Personalausweis und Führerschein der H an sich. Die Ausweispapiere der H wurden später aufgefunden, als die H bereits Ersatzdokumente beantragt hatte.